

# **Satzung**

## des Vereins **„Zwergenvilla“**

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Zwergenvilla“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nuthetal, c/o A.-Scheunert-Allee 135, 14558 Nuthetal.
- (3) Der Verein wird innerhalb eines Jahres nach der Gründung in das Vereinsregister eingetragen. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister erhält der unter Ziffer (1) genannte Name den Zusatz „e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein betreibt als freier Träger der Jugendhilfe die Kindertagesstätte „Zwergenvilla“ gemäß § 45 des SGB VIII – KJHG - und fördert somit die Jugend und Erziehung. Damit verwirklicht der Verein seinen Satzungszweck zur Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der Kindertagesstätte, der Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zur Familienbildung sowie zur Freizeitgestaltung von Familien.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind gemeinsamer Träger der Kindertagesstätte „Zwergenvilla“ mit allen Rechten und Pflichten, die damit verbunden sind.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen einzig und allein nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Das gleiche gilt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Satzung anerkennt und unterstützt.
- (2) Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist der Vorstand zuständig. Ein Antrag auf Aufnahme muß zwingend auf der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung beraten und entschieden werden. Die Aufnahme kann rückwirkend zum ersten d. M. beschlossen werden, in dem der Antrag beraten und beschlossen wurde. Andernfalls gilt die Mitgliedschaft zum ersten des nächsten Monats.
- (3) Ein Antrag zur Aufnahme bedarf der Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dem Antragsteller ist innerhalb einer Woche und der Mitgliederversammlung auf der nächsten Mitgliederversammlung nach Beschlußfassung mitzuteilen, ob und ab wann das neue Mitglied aufgenommen wurde. Wurde der Antrag abgelehnt, so kann der Vorstand dies dem Antragsteller begründen, muß es aber nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar. Unabhängig davon ist der Vorstand verpflichtet eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages auf der Mitgliederversammlung zu begründen.
- (4) An der Förderung der Arbeit der vom Verein geführten Kindertagesstätten interessierte Personen können als förderndes Mitglied vom Vorstand in den Verein aufgenommen werden. Die Zustimmung des fördernden Mitglieds ist zuvor mündlich einzuholen. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für 3 Jahre und kann durch erneuten Beschluß auch mehrfach mit der selben Frist verlängert werden. An geeigneter Stelle ist durch Aushang bekanntzugeben, wer die fördernden Mitglieder des Vereins sind. Fördernde Mitglieder tragen entsprechend ihrer Möglichkeiten zur Finanzierung der Vereinszwecke bei. Sie sind zu wichtigen Höhepunkten des Vereinslebens einzuladen, haben jedoch kein Anwesenheits-, Rede- oder Beschlußrecht sowie kein aktives und kein passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mittel aus der Tätigkeit des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied, sofern es eine natürliche Person ist, hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Fördernde Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (2) Bei ordentlichen Mitgliedern, die juristische Personen sind, entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Antragsteller über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der jedoch nicht unter dem Zehnfachen der Höhe des Mitgliedsbeitrages der natürlichen Personen liegen soll.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31.03. auf das Vereinskonto zu überweisen. Scheidet ein Vereinsmitglied im Laufe des Jahres aus, so wird der überzahlte Mitgliedsbeitrag nicht erstattet.
- (4) Für die Entgegennahme von Mitgliedsbeiträgen sind nur die vom Finanzamt zugelassenen Bescheinigungen auszustellen, um eine steuerliche Wirksamkeit des Mitgliedsbeitrages sicherzustellen.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und wird zum jeweiligen Monatsende wirksam.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zu wichtigen Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, die ihm bzw. der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig sind.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. In der Einladung ist der Ort, der Zeitpunkt, die Tagesordnung und ggf. vorgesehene Satzungsänderungen oder Änderungen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages anzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ein beschließendes Organ und zuständig für:
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme der Jahresrechnung des Vereins
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen (hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich); das betrifft nicht die Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden – diese werden durch den Vorstand durch einfache Beschlußmehrheit beschlossen und der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt
  - Beschlußfassung über die Gründung und die Auflösung des Vereins
  - Beschlußfassung über die Aufnahme von Vereinsdarlehen
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat auf der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn dazu satzungsgemäß eingeladen wurde. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung für ausgewählte Beschlüsse nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Nach feststehender und angenommener Wahl beschließen die Vorstandsmitglieder in ihrer ersten konstituierenden Sitzung, wer welches Amt im Vorstand

übernimmt. Der Vorstand ist berechtigt, diesen Beschluß innerhalb der Legislaturperiode zu ändern. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

(2) Zum Vorstand gehören:

- der Vorsitzende des Vereins / die Vorsitzende des Vereins
- der Stellvertretende Vorsitzende des Vereins / die Stellvertretende Vorsitzende des Vereins
- der Schatzmeister/die Schatzmeisterin

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er ist verantwortlich für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung in jeder Art und Weise rechenschaftspflichtig.

(4) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt, sofern keine außergewöhnliche Situation eintritt, die eine Sitzung mehr als einmal je Quartal erforderlich macht. Beschlüsse können bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder auch fernmündlich oder per Fax / Mail gefaßt werden, wenn es die Sachlage gestattet oder wenn der Beschluß bei Einberufung einer Vorstandssitzung nicht mehr rechtzeitig gefaßt werden kann. Widerspricht ein Vorstandsmitglied diesem Verfahren, muß zwingend eine Sitzung einberufen werden, auf der der Widerspruch persönlich begründet werden kann.

Vorstandssitzungen können auf Verlangen jedes Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die Beschlußfähigkeit besteht wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## § 9 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn per Akklamation, wer das Protokoll anfertigen wird. Im Protokoll sind alle Beschlüsse im Wortlaut sowie wichtige Kernaussagen der Redebeiträge niederzuschreiben. Dem Protokoll wird als Anlage die Anwesenheitsliste beigefügt. Das Protokoll wird vom Protokollanten und zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Es wird allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zugestellt.

(2) Der Vorstand beschließt zu Beginn seiner Sitzung, wer das Protokoll anfertigen wird. Das Protokoll wird vom Protokollanten unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Woche nach der Vorstandssitzung zugestellt.

## § 10 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

(1) Für den Beschluß den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn er den Vereinsmitgliedern als Entwurf mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft „Groß & Klein Förderverein für Kinder in Bergholz-Rehbrücke e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 04.07.2011 erstellt und beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde am 29.01.2012 auf der fortgesetzten Gründungsversammlung des Vereins beschlossen.